



Ihr Gesundheitsamt informiert:

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vormals „Lebensmittelzeugnis“

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen können sie lebensbedrohlich werden. Die Belehrung gibt eine Orientierungshilfe, wie man sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten hat, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden kann.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Wer erstmalig eine Tätigkeit in Küchen, Restaurants und anderen Lebensmittelbetrieben aufnimmt, muss sich zuvor im zuständigen Gesundheitsamt (Wohnort) in einer Erstbelehrung über Krankheiten, ihr Auftreten und ihre Symptome, Ansteckungsrisiken und Personalhygiene informieren lassen. Diese Bescheinigung darf vor Antritt der Beschäftigung nicht älter als drei Monate sein.

Tätigkeiten, für die eine Bescheinigung nach § 43 IfSG benötigt wird:

- 1) Personen mit regelmäßiger Tätigkeit die beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen mit folgenden Lebensmitteln in Berührung kommen:
 - a) Fleisch, Geflügelfleisch und Produkte daraus
 - b) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 - c) Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 - d) Eiprodukte
 - e) Säuglings- oder Kindernahrung
 - f) Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - g) Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 - h) Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- 2) Küchenbeschäftigte in Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés, etc., auch wenn diese nicht ortsfest sind (z. B. „Hähnchenwagen“, mobile Gulaschkanonen und ähnliche gewerbliche Partyservices)
- 3) Küchenbeschäftigte in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Schulküchen, Krankenhausküchen)
- 4) Eltern und Schüler mit Zutritt zur Küche, die in Schulen oder Kindertagesstätten regelmäßig Speisen für die Gemeinschaftsverpflegung zubereiten
- 5) Theken- und Servicepersonal (Serviererinnen, Kellner) mit Küchenzutritt
- 6) Konditoren und Bäcker
- 7) Verkaufspersonal in Bäckereien, Backshops, Tankstellen mit Backabteilung und Herstellung belegter Brötchen
- 8) Spül- und Reinigungspersonal in Küchen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, welches mit Arbeitsflächen, Behältnissen für Lebensmittel bzw. Geräten für die Be- und Vorbereitung von Lebensmitteln in Berührung kommt.
- 9) Ehrenamtliche Helfer, die regelmäßig Lebensmittel auf Volks-, Straßen- oder Vereinsfesten o. ä. in Verkehr bringen



Der Arbeitgeber bewahrt die Belehrungsunterlagen auf und hält sie an der Arbeitsstätte verfügbar. Des Weiteren ist er in der Pflicht, alle seine Mitarbeiter jährlich erneut nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und dies zu dokumentieren.

Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ersetzt nicht die regelmäßige Fortbildung nach der Lebensmittelhygieneverordnung, die auch durch den Arbeitgeber durchgeführt wird.

Wann finden die Belehrungen jeweils statt?

Jeden Dienstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr
Andere Termine nach telefonischer Anfrage möglich

Wie lange dauert die Belehrung?

ca. eine Stunde, je nach Publikumsandrang

Wo finden die Belehrungen statt?

In den Räumen des Gesundheitsamtes, im Erdgeschoss des Gebäudes A der Kreisverwaltung in Winsen

Was ist mitzubringen?

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Krankenversichertenkarte (nur zum Einlesen der Daten)
- 26,-- Euro
- bei Minderjährigen: schriftliche Einwilligung der Eltern

Ehrenamtlich arbeitende Personen und Schulpraktikanten bekommen die Belehrung für diesen Bereich kostenfrei! Sprechen Sie uns an!

Wie lange ist die Belehrung gültig?

Genau wie auch Ihr Führerschein, ist die kostenpflichtige Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz lebenslang gültig! Allerdings werden Sie einmal jährlich durch ihren Arbeitgeber kostenfrei belehrt und sind somit immer auf dem neuesten Informationsstand.

**Haben wir Ihnen mit diesen Informationen geholfen?
Für weitere Fragen sind wir gerne für Sie da!**

Gesundheitsamt, Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe)
Karina Stelter, Tel.: 04171/693-382
Zentrale Anmeldung: Tel.: 04171/693-372
Fax: 04171/693-174
Mail: Gesundheitsamt@LKHamburg.de
<http://www.lkharburg.de>

